

Vollmacht

**Rechtsanwälte
Dr. Peter Guthke
Dr. Gunnar Zickendraht-W.
Andreas Petersen, LL.M.
Carsten Hamann, M.A.
Dr. Lindemannstr. 1
29439 Lüchow**

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

wird in Sachen
wegen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. I S. 2 ZPO, Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, ferner für die Erteilung von Zustimmungen gem. §§ 153 und 153 a StPO, sowie für das Stellen von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „in Sachen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Investitions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, sowie Insolvenzverfahren und auch Nebenklage). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewilligen und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird der Bevollmächtigte befreit.

Sollte der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse erlangen, tritt er diese in Höhe der gesetzlichen Vergütung an den Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung der Staatskasse bekannt zu machen.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher, sowie der Drittschuldner werden hiermit angewiesen, sämtliche Beträge an die Bevollmächtigten auszuführen.

- Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandates gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit die Vergütung nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist.**
- Die Hinweise zur Datenverarbeitung habe ich erhalten und bin damit einverstanden.**
- Ich bin mit der Kommunikation über unverschlüsseltem E-Mail-Verkehr im Rahmen der Bearbeitung des Mandates einverstanden.**

Lüchow,

Unterschrift